
Satzung des

Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats (BZI)

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Zusammenschluss der auf Länderebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften kommunaler Migrantvertretungen führt den Namen "Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI)".
2. Der BZI hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des BZI ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN, ZWECK, ZIELE

1. Der BZI vertritt die politischen Interessen der Bevölkerung Deutschlands nicht-deutscher Herkunft auf Bundesebene.
2. Er dient der politischen Meinungsbildung und Willensartikulation der Einwohner/innen nicht-deutscher Herkunft in Deutschland, mit dem Ziel, die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von Deutschen und Migrant/innen herzustellen. Er fördert die Durchsetzung der Rechte der Betroffenen und setzt sich ein gegen Diskriminierung von Menschen aus Gründen der ethnischen oder kulturellen Herkunft.
3. Er versteht sich als legitimierter Gesprächspartner gegenüber dem Bundestag, der Bundesregierung, allen relevanten Organisationen auf Bundesebene sowie ähnlichen Migrantengremien in anderen Staaten.
4. Er dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander und der Koordinierung gemeinsamer Interessen auf Bundesebene.
5. Er fördert die Fortbildung der Mitglieder der Migrantvertretungen.
6. Er leistet Hilfe bei der Bildung neuer demokratisch legitimierter kommunaler Migrantvertretungen bzw. ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.
7. Er setzt sich ein, für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den Einwohner/innen Deutschlands unterschiedlicher Herkunft.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Landesorganisation demokratisch legitimierter kommunaler Migrantvertretungen in Deutschland werden.
2. Besteht in einem Bundesland keine übergeordnete Landesorganisation der kommunalen Migrantvertretungen oder dieser ist nicht Mitglied beim BZI, können die dort bestehende demokratisch legitimierte kommunale Migrantvertretungen einzeln ebenfalls Vollmitglied werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Beitrittsbeschluss und ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
4. Auf Empfehlung des Vorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Landesorganisation.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden, wenn die Landesorganisation oder der Förderverein schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des BZI verletzt oder gegen deren Ziele verstoßen hat.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Einladung mindestens vier Wochen vor der Sitzung des BZI in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Das auszuschließende Mitglied muss in der Sitzung, in der der Ausschluss zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung steht, die Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss in der Delegiertenversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Beschluss des Plenums über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten. Kommt eine Abstimmung nicht zustande, weil nicht zweidrittel der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten anwesend sind, dann reicht in der nächsten Sitzung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten aus. Mit der Einladung muss auf dieses Verfahren hingewiesen werden.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Über die Einführung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Delegiertenversammlung (Plenum). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6

ORGANE DES BZI

Organe des BZI sind:

1. Die Delegiertenversammlung (Plenum)
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollkommission

§ 7

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (PLENUM)

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus stimmberechtigten Delegierten zusammen. Jede Mitgliedsorganisation hat mindestens zwei, höchstens jedoch sechs Sitze. Zur Festlegung der Zahl der Sitze einer Landesorganisation gilt folgender Schlüssel:

Ausländische Wohnbevölkerung/Bundesland Sitze im BZI

bis 250.000:	2 Sitze
250.001 - 500.000:	3 Sitze
500.001 - 1.000.000:	4 Sitze
1.000.001 - 1.500.000:	5 Sitze
über 1.500.000:	6 Sitze

Maßgeblich sind die jeweils zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen der jeweiligen Statistischen Landesämter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Einwohnerzahlen, aus denen sich eine Veränderung der Sitzzahl ergibt, der Geschäftsstelle des BZIs rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

2. Jedes Mitglied kann so viele Delegierte entsenden, wie es Sitze hat. Das Verfahren der Benennung und Auswahl der Delegierten ist Angelegenheit der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Stimmen einer Landesorganisation können nur durch anwesende Delegierte abgegeben werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

3. Die Sitzungen des Plenums finden je nach Bedarf - mindestens jedoch einmal im Jahr - statt.

4. Die Sitzungstermine und -orte werden vom Vorstand festgelegt.

5. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

6. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu verschicken. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Bei Wahlen, Satzungsänderung oder Antrag auf Ausschluss ist die verkürzte Ladungsfrist nicht zulässig.

7. Das Plenum des BZI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt das Plenum des BZI zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein/e Delegierte/r des BZI-Plenums dieses Verfahren beantragt.

8. Die Sitzungen des BZI sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten (des Plenums) der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Begründung und Abstimmung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

9. Der/die Sitzungsleiter/in übt das Hausrecht im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

10. An den Sitzungen des BZI können auf gesonderten Beschluss Gäste aus den gesellschaftlichen Gruppen auf Bundesebene als Beratungspersonen teilnehmen.

11. Die Sitzungssprache ist Deutsch.

12. Die Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung des BZI.

13. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8

AUFGABEN DES PLENUMS

1. Das Plenum entscheidet über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung des BZI, soweit nicht in dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Ihm sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfbericht der Kontrollkommission vorzulegen.

2. Zu den Aufgaben des Plenums gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und Mitgliedschaft gemäß §3
- Abwahl des Vorstandes und Einzelabwahl eines Vorstandsmitglieds.
- die Änderung der Satzung

§ 9

DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin pro Mitglied gemäß § 3 Abs.1 bis 4 und dem Vorstand, höchstens aber aus zwei Personen pro Mitglied.

2. Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

3. Es ist Aufgabe des Hauptausschusses Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern zu wahren. Er berät über politische Aktivitäten und kann jährliche Themenschwerpunkte der Aktivitäten setzen.

4. Für Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der beim BZI vertretenen Bundesländern gemäß § 9 Abs.1 vorausgesetzt.

§ 10

DER VORSTAND

1. Das Plenum des BZI wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und acht Stellvertreter/innen. Eine Zustimmung der Landesorganisation ist nicht erforderlich. Kandidieren kann jede/r Delegierte des BZI.

Die Wahl zum/r Vorsitzenden erfolgt durch Einzelwahl in geheimer Abstimmung. Entfällt auf keinen der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang unter den zwei Bewerber/innen, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt. Im 2. Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus.

Die Wahl der Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Der Vorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten des Plenums abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl bedarf der schriftlichen Unterstützung von sieben Delegierten und muss in der Einladung

mindestens vier Wochen vor der Sitzung des BZI in der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand vertritt den BZI nach außen:

- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands, bei ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind.
- Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.
- Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung des Plenums und des Hauptausschusses sowie Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung von Beschlüssen dieser Gremien,
- Vorbereitung und Durchführung von politischen Aktivitäten, Fortbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des BZI

3. Der Vorstand kann dem Plenum die Bildung von Kommissionen und Arbeitskreise empfehlen; das Plenum entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 12

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der BZI gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluss des Plenums in Kraft tritt.

2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.

3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

§ 13

SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.

2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten des BZI.

§ 14

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Führung der laufenden Geschäfte wird von dem/der Geschäftsführer/in des “Fördervereins des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates e.V. ” übernommen.

§ 15

AUFLÖSUNG DES BZI

1. Der BZI kann mit den Stimmen von 4/5 der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Delegierten aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch das Plenum des BZIs in Kraft.

Verabschiedet am 08.12.2001 in Magdeburg, zuletzt geändert am 22.05.2022 in Dresden